

# **Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC?**

*Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Enderlein*

*(Berliner Anwaltsblatt 10/2009, S. 354-355)*

In ZOV 6/2008 (1) habe ich die Meinung vertreten, dass § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG verfassungswidrig ist. Worum geht es: Gemäß § 1 Abs. 6 VermG erhalten Personen, die ihr Vermögen (Grundeigentum, Betriebsvermögen etc.) während der Nazi-Zeit verfolgungsbedingt verloren haben, ihr Eigentum zurück, vorausgesetzt, sie haben ihre Ansprüche bis zum 31.12.1992 für unbewegliches bzw. 30.06.1993 für bewegliches Vermögen angemeldet.

Die Jewish Claims Conference (JCC) erhielt die Möglichkeit, innerhalb der gleichen Fristen verfolgungsbedingt entzogenes jüdisches Vermögen anzumelden, soweit keine Erben vorhanden sind. Gleichzeitig erhielt die JCC aber auch die Möglichkeit Vermögen anzumelden, das von den Berechtigten (Alteigentümer oder deren Erben) aus welchem Grunde auch immer nicht selbst angemeldet worden ist. Und hier beginnt das Problem: Was sind die Gründe, dass eine Anmeldung durch die Berechtigten unterblieb? Vielleicht stand der Eigentümer noch im Grundbuch und wusste nicht, dass er trotzdem anmelden muss; oder er hatte bereits in den fünfziger, sechziger Jahren angemeldet (aber damals war er abgewiesen worden, wenn der Vermögenswert außerhalb des Bundesgebietes, also in der DDR lag) und glaubte, dass seine Anmeldung von Amtswegen wieder aufgenommen wird. In Einzelfällen wollten die Berechtigten nichts mehr mit Deutschland zu tun haben. In der Mehrheit der Fälle lag es einfach daran, dass die Erben keine Kenntnis hatten. In vielen Familien wurde nicht über die Vermögensverhältnisse gesprochen, zumindest nicht mit den Kindern, manchmal nicht einmal mit den Ehepartnern. Oder die Kinder gelangten mit einem Kindertransport in Sicherheit, während die Eltern im KZ ermordet wurden. Verständlicherweise haben derartige Berechtigte entweder keine oder nur eine sehr vage Ahnung von den Vermögensverhältnissen ihrer Eltern, Großeltern oder weiterer Verwandten, deren Erben sie sind. Häufig haben sie erst spät damit begonnen, sich für die Verhältnisse ihrer Familien zu interessieren und stießen auf Grundstücke oder Firmen, die ihren Familien gehört hatten. Doch nun waren die Anmeldefristen verstrichen. Die Erben betrachten die JCC nur als ihren Treuhänder. Die Gesetzeslage allerdings spricht für die JCC. Es dauerte deshalb auch einige Jahre, bis sich die JCC bereit fand, einen sogenannten Goodwill Fund einzurichten und die eigentlich Berechtigten, die durch die rigorose Anwendung der Ausschlussfristen des VermG praktisch enteignet wurden, zu beteiligen. In einer ersten Etappe aller-

dings nur bis 1998. Danach wurden Anträge nur in besonderen Härtefällen ausnahmsweise von einem Late Comer Committee in New York zugelassen.

Nach vielen Protesten und auf internationalen Druck eröffnete die JCC im Herbst 2003 erneut die Möglichkeit Ansprüche anzumelden, diesmal bis März 2004 (2). Danach wurden alle Anträge abgelehnt.

Erst im März 2009 wurden erneut Ausnahmen zugelassen, dieses Mal für den Fall, dass ein Berechtigter bis zum März 2004 aus medizinischen Gründen gehindert war, einen Antrag zu stellen. Diese Regelung hilft den meisten zu spät Gekommenen nichts.

Gleichzeitig unterliegt die Teilnahme am Goodwill Programm Bedingungen, die von vielen als diskriminierend empfunden werden. Die Berechtigten müssen eine Erklärung unterschreiben, in der sie sich bedingungslos den Entscheidungen der Claims Conference unterwerfen, auf alle Rechtsmittel verzichten und ausdrücklich anerkennen, dass sie keinerlei Rechte in Bezug auf den Vermögenswert haben, der eigentlich ihnen gehört hat. Das steht völlig im Gegensatz zur Linie der JCC, wie sie in anderen Beziehungen vertreten wird. Der Repräsentant der Claims Conference in Deutschland, Georg Heuberger, erklärte auf dem Berliner Symposium zur Raubkunst im Dezember 2008: "Mein Fazit ist: Faire und gerechte Lösungen erfordern faire und gerechte Verfahren! Und: ohne einen Dialog auf gleicher Augenhöhe mit den Alteigentümern können keine fairen und gerechten Lösungen gefunden werden." (3)

Die JCC begründet ihre Weigerung, weitere Erben am Goodwill Fund zu beteiligen, damit, dass die Gelder für diverse soziale Hilfsprogramme zugunsten bedürftiger Überlebender des Holocaust benötigt werden. Die JCC verfolgt also eine Politik der Umverteilung zu Lasten der eigentlich Berechtigten.

Was ist zu tun: Noch könnte das den eigentlich Berechtigten angetane Unrecht wenigstens teilweise wieder gut gemacht werden. Die JCC müsste verpflichtet werden, die Berechtigten ohne zeitliche Beschränkung am Goodwill Fund zu beteiligen. Noch ist es nicht zu spät. Nach ihren eigenen Angaben schätzt die JCC die Einnahmen für 2008 und später (nach der Auszahlung der vorliegenden Goodwill-Anträge) auf 250 bis 400 Millionen US-\$. (4) Nicht berücksichtigt sind die noch offenen Anträge beim BADV. Das waren mit Stand vom 14.05.2008 noch 35.807 Anträge für Grundstücke und Betriebsvermögen, ohne Anträge für Konten, Hypotheken und bewegliches Eigentum. (5) Es ist deshalb auch völlig offen, wie viel Geld noch in die Kassen fließt.

Ich stelle mir folgende Ergänzung des VermG vor: Bisher lautet § 2 Abs. 1 Satz 3: "Soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden, gelten ... die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. als Rechtsnachfolger." Folgende Ergänzung des Vermögensgesetzes wäre denkbar: *"Soweit sich jedoch jüdische Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger nach Ablauf der Anmeldefristen des VermG an die JCC wenden, wird die JCC lediglich als Treuhänder für diese Berechtigten betrachtet und hat diese aus den Erlösen oder den Entschädigungen angemessen zu beteiligen."*

*Der Autor ist Rechtsanwalt in Potsdam*

#### Anmerkungen

1. Fritz Enderlein, Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill-Fonds der Jewish Claims Conference, ZOV 6/2008, S. 277
2. Fritz Enderlein, Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat, Jüdische Zeitung, August 2008, S. 2
3. [www.claims-conference.de/fileadmin/dateien/Heuberger\\_Rede\\_Berlin\\_12.2008.pdf](http://www.claims-conference.de/fileadmin/dateien/Heuberger_Rede_Berlin_12.2008.pdf) (Hervorhebung F.E.)
4. [www.claimscon.org/index.asp?url=successor\\_org/future\\_income](http://www.claimscon.org/index.asp?url=successor_org/future_income)
5. [www.claimscon.org/index.asp?url=successor\\_org/current\\_assets](http://www.claimscon.org/index.asp?url=successor_org/current_assets)